

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV 243 - 514.101	Gliederungs-Nr:	2330.54
Erlassdatum:	11.06.2014	Normen:	§ 247 BGB, § 549 BGB, § 557 BGB, § 558 BGB, § 559 BGB, § 559b BGB, § 560 BGB, § 2 IBG, § 28 SGB 12, § 1 SHWoFG, § 5 SHWoFG, § 8 SHWoFG, § 10 SHWoFG, § 11 SHWoFG, § 13 SHWoFG, § 264 StGB, § 3 SubvG, § 5 SubvG, § 7 WOFGDV, § 8 WOFGDV, § 9 WOFGDV
Fassung vom:	09.08.2016	Fundstelle:	Amtsbl SH 2014, 476
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Anlagen:

I. Einleitung

II. Grundsätze der Förderung

1 Fördergegenstände

2 Förderung von Mietwohnraum

2.1 Baugestaltung

2.2 Kommunale Stellungnahme

2.3 Förderhöhe

2.4 Zweckbindung

2.5 Übertragung von Zweckbindungen

2.6 Geltung für Genossenschaftswohnungen

2.7 Spezielle Inselförderung

2.8 PluSWohnen

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fördergegenstände

1 Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg und Maßnahmen zur Umrüstung im 2-Phasen-Modell

1.1 Gegenstand der Förderung

1.2 Allgemeine Förderbedingungen

1.3 Art und Höhe der Förderung

1.4 Zweckbindungen

2 Neubau von Mietwohnungen im 2. Förderweg

2.1 Gegenstand der Förderung

2.2 Allgemeine Förderbedingungen

2.3 Höhe der Förderung

2.4 Mietbindung

2.5 Dauer der Zweckbindungen

2.6 Sonstige Fördermaßgaben

3 Neubau von Mietwohnungen auf den Inseln (Inselförderung)

3.1 Gegenstand der Förderung

3.2 Allgemeine Förderbedingungen

3.3 Kombination der Förderwege

4 Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende

- 4.1 Gegenstand der Förderung
 - 4.2 Allgemeine Förderbedingungen
 - 4.3 Höhe der Förderung
 - 4.4 Mietbindung
 - 4.5 Dauer der Zweckbindungen
 - 5 Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von Mietwohnraum im 1. Förderweg
 - 5.1 Gegenstand der Förderung
 - 5.2 Art der Förderung
 - 5.3 Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung von Mietwohnraum im 1. Förderweg
 - 5.4 Modernisierung und modernisierungsgleiche Erweiterung von Mietwohnraum im 1. Förderweg
 - 5.5 Teilmodernisierung von Mietwohnungen im 1. Förderweg
 - 6 Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung sowie Modernisierung und modernisierungsgleiche Erweiterung von Mietwohnraum im 2. Förderweg
 - 6.1 Gegenstand der Förderung
 - 6.2 Allgemeine Förderbedingungen
 - 6.3 Höhe der Förderung
 - 6.4 Mietbindung
 - 7 Sanierung und Modernisierung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende
 - 7.1 Gegenstand der Förderung
 - 7.2 Allgemeine Förderbedingungen
 - 7.3 Zweckbindungen
 - 8 Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum
 - 8.1 Gegenstand der Förderung
 - 8.2 Fördermaßgaben
 - 9 Erwerb bestehender Wohnungen durch Genossenschaften
 - 9.1 Gegenstand der Förderung
 - 9.2 Allgemeine Förderbedingungen
 - 9.3 Fördermaßgaben
 - 10 Eigentumsmaßnahmen
 - 10.1 Gegenstand der Förderung
 - 10.2 Allgemeine Förderbedingungen
 - 10.3 Art und Höhe der Förderung
 - IV. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Verzinsung und Tilgung von Fördermitteln
 - 1 Verwaltungsverfahren
 - 2 Verzinsung der Fördermittel
 - 2.1 Zinssatz für Förderdarlehen bei Mietwohnraum
 - 2.2 Zinssatz für Förderdarlehen bei Eigentumsmaßnahmen
 - 3 Tilgung der Förderdarlehen
 - 4 Bearbeitungsentgelt und Verwaltungsbeitrag
 - 4.1 Bearbeitungsentgelt
 - 4.2 Verwaltungsbeitrag
 - 5 Auswirkung von Kostenunterschreitungen auf die Darlehenshöhe
 - 6 Verzugszinsen
 - 7 Prüfungsrechte
 - 8 Subventionscharakter der Förderung
 - V. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 1 Zweifelsfragen
 - 2 Überleitungsvorschriften
 - 3 Inkrafttreten
 - Anlagen
-

**Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein;
Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL) *)**

Gl.Nr. 2330.54

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 476

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.08.2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 35, S. 751)

Erlass des Innenministeriums

vom 11. Juni 2014 - IV 243 - 514.101 -

Nachstehend werden die Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung einschließlich nachstehender Anlagen bekannt gemacht.

Anlagen:

- 1 Regionalstufen (zu Abschnitt III Nummer 1.4.2 Absatz 1)
- 2 Einkommensgrenzen Förderung Mietwohnraum
- 3 Einkommensgrenzen Förderung Eigentumsmaßnahmen
- 4 Ober- und Mittelzentren zum zentralörtlichen System (zu Abschnitt III Nummer 10.3.1)
- 5 Kostenstruktur der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen
- 6 Zielregionen des Ordnungsraums bzw. Verdichtungsraums Hamburg
- 7 Energetische Förderstandards und Mindestanforderungen
Die Anlage 7 ersetzt folgende energetische Anforderungen gemäß der Anlage zu den Wohnraumförderungsbestimmungen (Qualitätsstandards): A 1) Nummer 1.2 Absatz 7 und 10, Nummer 2.2 Absatz 1, B) Nummer 1 Absatz 10 sowie Nummer 2 Absatz 2
- 8 Angemessenheitskriterien (zu Abschnitt II Nummer 2.5)
- 9 Förderbestimmungen PluSWohnen

Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

I. Einleitung

Die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein erfolgt mit Fördermitteln aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung nach § 2 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), auf der Grundlage

- des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),

- der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 222),
- dieser Finanzierungsrichtlinien (FiRL),
- der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) sowie

nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission K (2011) 9380 vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsbeschluss) und des aktuellen Wohnraumförderprogramms. Besondere Fördererlasse können die genannten Vorschriften ergänzen.

Die Fördermittel können mit anderen Fördermitteln komplementiert werden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

II. Grundsätze der Förderung

1 Fördergegenstände

Fördergegenstände sind

- Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb),
- Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von Wohnraum,
- Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum und
- Erwerb bestehenden Wohnraums,

wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum erfolgt.

2 Förderung von Mietwohnraum

2.1 Baugestaltung

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn durch rationelle und städtebaulich angemessene Baugestaltung und -ausführung ein dauerhaft wirtschaftlicher und effektiver Einsatz der Fördermittel gewährleistet ist.

2.2 Kommunale Stellungnahme

Durch eine kommunale Stellungnahme ist u.a.

- der Bedarf für die Zielgruppen der Wohnraumförderung und gegebenenfalls die Notwendigkeit für einen bestimmten Personenkreis sowie
- die Abstimmung des Vorhabens in städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht (vergleiche Nummer 3.1 Absatz 2 WFB)

zu belegen.

2.3 Förderhöhe

Bei der Bemessung der Förderhöhe ist ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

2.4 Zweckbindung

(1) Die geförderten Wohnungen sind während der in der Förderzusage benannten Frist zweckgebunden. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahres. Ausnahmen sind insbesondere im Zusammenhang mit der Verzinsung und/oder Tilgung nach Abschnitt IV Nummer 2 und 3 möglich, allerdings darf dadurch die Dauer der Zweckbindungen nicht unterhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren verkürzt werden. Die Dauer der Zweckbindung gilt auch im Falle einer freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Darlehens. Im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks bleibt § 13 Abs. 2 Nr. 1 SHWoFG unberührt.

Während der Dauer der Zweckbindung sind die Regelungen über die Miethöhe nach §§ 557 ff. des BGB anzuwenden, soweit diese Richtlinien keine Einschränkungen zu Gunsten des Förderzwecks vorschreiben. § 549 Abs. 3 BGB (Sonderregelung für Wohnheime für Studierende und Auszubildende) bleibt unberührt.

(2) Wird das gesamte Bauvorhaben oder einzelne Wohnungen des Bauvorhabens für einen bestimmten Personenkreis, wie z.B. ältere bzw. Menschen mit Behinderung, errichtet und werden dementsprechend besondere Kosten bei der Prüfung der Angemessenheit der Gesamtkosten berücksichtigt, sind in der Förderzusage (vergleiche Abschnitt III Nummer 1.3 Absatz 2) spezielle Zweckbindungen für diesen Personenkreis festzulegen.

2.5 Übertragung von Zweckbindungen

Im Zusammenhang mit der Förderung nach Abschnitt III Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 können gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 SHWoFG Zweckbindungen an angemessene Ersatzwohnungen begründet werden (vergleiche Anlage 8). Bindungsübertragungen sollten lediglich für einen Anteil der insgesamt geförderten Wohneinheiten eines Bauvorhabens erfolgen. Die auf die Ersatzwohnungen zu übertragenden Belegungsrechte können bis zu einem Jahr vor der geplanten oder bis zu einem Jahr nach der Fertigstellung der Förderwohnung übertragen werden. Ist die Ersatzwohnung zum Zeitpunkt der Vereinbarung aus eigener Förderung noch belegungsgebunden, schließt sich die Dauer der übertragenen Bindung an das Auslaufen der Restbindung oder zu einem späteren Termin an. Die maximale Restbindungsdauer der Ersatzwohnung aus früherer Förderung soll fünf Jahre nicht übersteigen. Für die Ersatzwohnungen gelten ab dem Zeitpunkt des Bindungsübertrags die Regelungen zu den Zweckbindungen einschließlich der Bewilligungsmiete nach Abschnitt III Nummer 1.4.

2.6 Geltung für Genossenschaftswohnungen

In den Förderbestimmungen ist unter „Mietwohnung“ stets auch die Genossenschaftswohnung zu verstehen, also eine Wohnung, bei der die Nutzerinnen und Nutzer durch Anteilszeichnung ein eigentumsähnliches Recht zur Wohnungsnutzung erhalten. Geförderte Genossenschaftswohnungen unterliegen denselben Zweckbindungen wie Mietwohnungen.

2.7 Spezielle Inselförderung

Die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen auf den Inseln Amrum, Föhr, Helgoland und Sylt richtet sich ausschließlich nach Abschnitt III Nummer 3.

2.8 PluSWohnen

Für Fördergegenstände mit einer besonderen Zweckbindung an die Zielgruppe des alten- oder behindertengerechten Wohnens sowie anderer betreuter Wohnformen gelten zusätzlich zu diesen Finanzierungsrichtlinien die Förderbestimmungen PluSWohnen (vergleiche Anlage 9).

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fördergegenstände

1 Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg und Maßnahmen zur Umrüstung im 2-Phasen- Modell

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Neben abgeschlossenen Wohnungen für einzelne Haushalte können auch Vorhaben im Rahmen eines 2-Phasen-Modells mit Erstnutzung für gemeinschaftliches Wohnen gegebenenfalls im Rahmen einer Zweckentfremdung und einem späteren Umbau zu abgeschlossenen Wohnungen gefördert werden. Die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand der Förderzusage und wirken sich nicht auf die Dauer der Zweckbindung aus. Die konkreten Förderbedingungen werden in der Förderzusage geregelt.

1.2 Allgemeine Förderbedingungen

(1) Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung soll die Angemessenheit der Gesamtkosten des Bauvorhabens nach folgendem Funktionsschema errechnet werden:

	Basiskosten (abhängig von der durchschnittlichen Wohnungsgröße)
+	Korrekturzuschlag – Kubatur (abhängig vom Projektumfang und gebäudespezifischen Planungsdaten)
=	Grundkosten (als Berechnungsbasis für die weiteren Zuschläge)
+	Verblender
+	Aufzug
+	energetischer Standard (vergleiche <u>Anlage 7</u>)
+	Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch
+	sonstige Kosten
=	angemessene Kosten der Gebäude
+	Grundstückskosten (inklusive Herrichten und Erschließen)
+	Außenanlagen (inklusive Kunstwerke)
+	Baunebenkosten
=	angemessene Gesamtkosten des Bauvorhabens

Die einzelnen Werte ergeben sich aus Anlage 5.

Die Prüfung der Angemessenheit der Gesamtkosten des Bauvorhabens erfolgt anhand des o.g. Funktionsschemas durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. und die Bewilligungsstelle.

Wenn die ermittelten Kosten wegen besonderer Umstände des Einzelfalles insbesondere bei

- altengerechtem Wohnen sowie anderen besonderen Wohnformen,
- besonderen Zielgruppen, wie kinderreiche Haushalte oder Menschen mit Behinderungen oder
- Pilotprojekten

nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle angemessene Zuschläge zulassen.

Voraussetzung für eine Förderung im Neubau ist, dass das Objekt nach Ausführung mindestens den energetischen Standard EffH_{SH} 70 (inklusive Lüftungsanlage) erreicht (vergleiche Anlage 7).

(2) Die erforderliche Eigenleistung des Bauherrn wird von der Bewilligungsstelle festgesetzt.

(3) Der Auslauf des Förderdarlehens ist so zu begrenzen, dass einschließlich der Eigenleistung nach Absatz 2 die Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht überschritten werden.

1.3 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch Baudarlehen. Der jeweilige Darlehensbetrag wird unter Berücksichtigung der erkennbaren unterschiedlichen Investitionsbedingungen des Bauherrn individuell vereinbart.

(2) Die Förderung wird auf Antrag durch eine Förderzusage als Verwaltungsakt der Investitionsbank Schleswig-Holstein gewährt. Die Gewährung, der Einsatz der Baudarlehen sowie die Höhe und die Bedingungen der Förderung sind Gegenstand der Förderzusage. Die Förderzusage muss einen Verweis auf die Finanzierungsrichtlinien enthalten. Im Übrigen gilt § 5 SHWoFG (Förderzusage).

(3) Das Baudarlehen des Landes beträgt grundsätzlich

1. in der Regionalstufe I: bis zu 75 Prozent der angemessenen Gesamtkosten,
2. in den Regionalstufen II, III und IV: bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten,
3. für Maßnahmen zur Umrüstung gemäß Abschnitt III. Nummer 1.1 (2-Phasen-Modell) in allen Regionalstufen: bis zu 100 Prozent der damit verbundenen angemessenen Gesamtkosten.

(4) Die Errichtung von zentralen Mehrfunktionsräumen zur Bildung einer sozialen Hausgemeinschaft wird bei Bauvorhaben mit mehr als 20 Wohnungen im Rahmen der angemessenen Gebäudekosten nach Nummer 1.2 Absatz 1 gefördert. Die Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass der Bauherr sich verpflichtet, die als Mehrfunktionsraum vorgesehene Wohnung wieder als Wohnung zu verwenden, wenn an der Nutzung als Mehrfunktionsraum kein Bedarf mehr besteht.

1.4 Zweckbindungen

1.4.1 Einkommensgrenzen und Belegungsbindung

(1) Gefördert werden können nur Wohnungen für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 9 SHWoFG-DVO nicht überschreitet (vergleiche Anlage 2). Eine Kumulierung der Erhöhung von Einkommensgrenzen gemäß § 9 SHWoFG-DVO ist ausgeschlossen (vergleiche § 9 Abs. 8 SHWoFG-DVO). Für die Einkommensermittlung gilt § 8 Abs. 3 SHWoFG i.V.m. Abschnitt II der SHWoFG-DVO.

(2) Bei Wohngemeinschaften muss jedes Mitglied bzw. jeder Haushalt auf Grund seines Einkommens selbst wohnberechtigt sein.

(3) Der geförderte Wohnraum unterliegt der in der Förderzusage festgesetzten Belegungsbindung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 SHWoFG.

(4) Hat die Belegenheitsgemeinde oder der Kreis den Wohnraum mit eigenen Zuwendungsmitteln mitgefördert, steht der zuständigen Stelle ein Benennungsrecht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SHWoFG (Dreiervorschlag) zu. Dieses Recht wird durch die Förderzusage begründet.

(5) Zum Nachweis der Wohnberechtigung ist grundsätzlich eine Bescheinigung nach § 8 Abs. 4 oder 6 Satz 2 SHWoFG zu verwenden. Nähere Bestimmungen enthalten Nummer 3.2 und 5.1 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 790).

1.4.2 Mietbindung

(1) Während der Dauer von vier Jahren ab Bezugsfertigkeit darf für die geförderte Wohnung höchstens eine Miete festgesetzt werden (Bevolligungsmiete), die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

1. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe I: 4,85 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
2. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe II: 5,20 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
3. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe III: 5,65 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
4. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe IV: 5,80 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

Die Bewilligungsmiete ist die Miete ohne den Betrag für Betriebskosten. Die Einteilung der Städte und Gemeinden in die Regionalstufen I bis IV ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Die zulässige Bewilligungsmiete verringert sich für Wohnungen, die zur Unterbringung von Haushalten mit drei und mehr Kindern geeignet sind, um 0,51 € je m² Wohnfläche/Monat.

(3) Die zulässige Bewilligungsmiete erhöht sich für Wohnungen, denen ein nach Nummer 1.3 Absatz 4 geförderter Mehrfunktionsraum zur Bildung einer sozialen Hausgemeinschaft zugeordnet ist, um bis zu 0,15 € je m² Wohnfläche/Monat.

(4) Nach Ablauf von vier Jahren ab Bezugsfertigkeit sind bis zum Ende der Zweckbindung Mieterhöhungen nur im Rahmen der §§ 558 bis 559 b BGB zulässig. Der Mietzins darf sich aber innerhalb von jeweils drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB abgesehen, nicht um mehr als sechs Prozent erhöhen (Kappungsgrenze).

(5) Die sich aus Absatz 1 bis 4 ergebende Miethöhe ist auch im Falle der Wiedervermietung einzuhalten. Eine zum Nachteil der Mieterin oder des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

1.4.3 Dauer der Zweckbindungen

Die Dauer der Zweckbindungen beträgt grundsätzlich 20 oder 35 Jahre.

1.4.4 Stellungnahme des Kreises bei Flüchtlingsunterbringung

Bei Bauvorhaben, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden dienen, ist ergänzend zur kommunalen Stellungnahme (gemäß Abschnitt II. Nummer 2.2) eine Bedarfseinschätzung des zuständigen Kreises erforderlich, die seitens der

Kommune einzuholen und der kommunalen Stellungnahme beizufügen ist. Dabei hat der Kreis im Rahmen seines Verteilungskonzepts auch den interkommunalen Bedarf mit der Folge kommunaler Zusammenarbeit an zentralen Standorten zu berücksichtigen. Insbesondere quantitativ (bezogen auf die Anzahl der Flüchtlingshaushalte), aber auch qualitativ (bezogen auf die Art des Wohnraums, Wohnungsgrößen und Wohnungsmix) müssen der kurz- und mittelfristige Bedarf für Flüchtlinge sowie zur Sicherung eventuell erforderlicher Nachnutzung der nachhaltige Bedarf für die allgemeine soziale Wohnraumversorgung beurteilt werden.

2 Neubau von Mietwohnungen im 2. Förderweg

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen.

2.2 Allgemeine Förderbedingungen

(1) Eine Förderung kann erfolgen, wenn ein deutlicher Abstand zwischen Markt- und Bewilligungsmiete besteht, so dass ein Fördereffekt nachweisbar ist. Ausweislich einer gutachterlichen Stellungnahme (Mietgutachten für Schleswig-Holstein 2013) sind diese Voraussetzungen bei den Kommunen des Hamburger Randes mit zentralörtlicher Funktion erfüllt (siehe Anlage 6 – Zielregionen). Für die Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck ist eine Förderung im 2. Förderweg möglich, wenn in der kommunalen Stellungnahme der deutliche Abstand zwischen Markt- und Bewilligungsmiete auf den betroffenen Stadtteil bezogen bestätigt wird. In anderen Kommunen ist eine Förderung im 2. Förderweg möglich, wenn mit der kommunalen Stellungnahme vergleichbare Wohnungsmarktbedingungen in detaillierter und nachprüfbarer Weise belegt werden.

(2) Ausnahmsweise kann ein Vorhaben auch dann im 2. Förderweg gefördert werden, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn

1. die Marktmiete bezogen auf die Gemeinde, in der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck auch bezogen auf einzelne Stadtteile zulässig, oberhalb der Bewilligungsmiete von 7,00 € je m² Wohnfläche/Monat liegt (Median),
2. das Vorhaben mindestens 30 Wohnungen umfasst,
3. das Vorhaben in besonderer Weise dem Zweck und den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung nach § 1 Abs. 3 und 5 SHWoFG dient und
4. die Konzeption durch eine kommunale Stellungnahme befürwortet wird.

Soweit ein kommunales Wohnungsmarktkonzept vorliegt, hat die Gemeinde darzulegen, inwiefern das Vorhaben den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen entspricht.

(3) Eine Förderung im 2. Förderweg ist nur in Kombination mit der Förderung im 1. Förderweg möglich; so sind entsprechend der Wohnfläche der im 2. Förderweg geförderten Wohnungen neue Zweckbindungen im 1. Förderweg zu begründen. Dabei können die Maßnahmen des 1. Förderweges sowohl durch Neubau- wie auch durch Bestandsmaßnahmen oder den Erwerb von Zweckbindungen nachgewiesen werden. Die Möglichkeit der Übertragung von Zweckbindungen nach Abschnitt II Nummer 2.5 bleibt unberührt.

2.3 Höhe der Förderung

Das Baudarlehen des Landes beträgt bis zu 50 Prozent der angemessenen Gesamtkosten der im 2. Förderweg geförderten Wohnungen.

2.4 Mietbindung

(1) Während der Dauer von vier Jahren ab Bezugsfertigkeit darf für die geförderte Wohnung höchstens eine Miete von 7,00 € je m² Wohnfläche/Monat festgesetzt werden (Bewilligungsmiete). Die Bewilligungsmiete ist die Miete ohne den Betrag für Betriebskosten.

(2) Die Bestimmungen zur Bewilligungsmiete nach Nummer 1.4.2 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.5 Dauer der Zweckbindungen

Die Dauer der Zweckbindungen beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

2.6 Sonstige Fördermaßgaben

Für die Förderung gelten die Maßgaben für den Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg nach Nummer 1.2 (Allgemeine Förderbedingungen), Nummer 1.3 Absatz 1, 2 und 4 (Art und Höhe der Förderung) sowie Nummer 1.4.1 (Einkommengrenzen und Belegungsbindung) entsprechend.

3 Neubau von Mietwohnungen auf den Inseln (Inselförderung)

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen. Vorhaben im Rahmen eines 2-Phasen-Modells mit Erstnutzung für gemeinschaftliches Wohnen gegebenenfalls im Rahmen einer Zweckentfremdung und einem späteren Umbau zu abgeschlossenen Wohnungen können nur gemäß Abschnitt III. Nummer 1 gefördert werden.

3.2 Allgemeine Förderbedingungen

(1) Eine Förderung erfolgt in den Städten und Gemeinden der Inseln Amrum, Föhr, Helgoland und Sylt.

(2) Die Förderung untergliedert sich in drei Förderwege:

Förderweg	Bewilligungsmiete	Zweckbindung	Einkommensgrenzen
1. Förderweg (Inseln)	5,80 € je m ² Wohnfläche/Monat	35 Jahre	Einkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG-DVO
2. Förderweg (Inseln)	7,00 € je m ² Wohnfläche/Monat	35 Jahre	Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 6 SHWoFG-DVO (+ 20 Prozent)
3. Förderweg (Inseln)	8,00 € je m ² Wohnfläche/Monat	35 Jahre	Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 7 SHWoFG-DVO (+ 40 Prozent)

Die Bewilligungsmiete ist die Miete ohne den Betrag für die Betriebskosten.

(3) Bei 20 Prozent der geförderten Wohnungen ist grundsätzlich ein Besetzungsrecht zugunsten des Landes Schleswig-Holstein einzuräumen. Mit der Bestimmung der Wohnungen sollten grundsätzlich auch 20 Prozent der geförderten Wohnfläche dem Besetzungsrecht des Landes unterliegen.

(4) Das Baudarlehen des Landes beträgt bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten. Die Angemessenheit der Gesamtkosten des Bauvorhabens errechnet sich aus dem Funktionsschema gemäß Nummer 1.2 Absatz 1. Dabei können erhöhte Kosten aufgrund der Insellage als sonstige Kosten berücksichtigt werden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Nummer 1 entsprechend, soweit nicht Sonderregelungen der Inselförderung entgegenstehen.

3.3 Kombination der Förderwege

Eine Förderung im 2. und 3. Förderweg ist grundsätzlich nur in Kombination mit Maßnahmen des 1. Förderweges möglich. So sind mindestens entsprechend eines Drittels der geförderten

Wohnfläche neue Zweckbindungen im 1. Förderweg zu begründen. Dabei können die Maßnahmen des 1. Förderweges sowohl durch Neubau- wie auch durch Bestandsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Bei der Kombination der Förderwege ist ein ausgewogenes Verhältnis des Wohnungsangebotes im 1., 2. und 3. Förderweg, bezogen auf die Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfs, anzustreben. Der örtliche Wohnungsbedarf ist durch die kommunale Stellungnahme zu belegen

4 Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Jugendliche, die sich in der Ausbildung befinden.

4.2 Allgemeine Förderbedingungen

(1) Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung soll die Angemessenheit der Gesamtkosten des Bauvorhabens nach dem Funktionsschema gemäß Nummer 1.2 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 errechnet werden.

Wenn die ermittelten Kosten wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle angemessene Zuschläge zulassen.

(2) Bezüglich der allgemeinen Förderbedingungen gelten Nummer 1.2 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Wohnfläche je Studentin/Student oder je Auszubildende/Auszubildenden ist auf maximal 25 m² einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsfläche zu begrenzen.

(4) Hinsichtlich der Einkommensgrenzen und der Belegungsbindung gelten die Maßgaben nach Nummer 1.4.1 entsprechend.

4.3 Höhe der Förderung

Das Baudarlehen des Landes beträgt

1. in der Regionalstufe I: bis zu 75 Prozent der angemessenen Gesamtkosten (ohne Möblierungskosten),

2. in den Regionalstufen II, III und IV: bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten (ohne Möblierungskosten).

Die Maßgaben nach Nummer 1.3 Absatz 1 und 2 zur Art und Höhe der Förderung gelten entsprechend.

4.4 Mietbindung

(1) Während der Dauer von zwei Jahren ab Bezugsfertigkeit darf für die geförderte Wohnung höchstens eine Miete festgesetzt werden (Bevilligungsmiete), die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

1. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe I: 4,85 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
2. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe II: 5,20 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
3. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe III: 5,65 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
4. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe IV: 5,80 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

Die Bevilligungsmiete ist die Miete ohne den Betrag für Betriebskosten.

Die Einteilung der Städte und Gemeinden in die Regionalstufen I bis IV ergibt sich aus Anlage 1.

Als Zuschläge auf die Bevilligungsmiete gemäß Satz 1 sind folgende maximale Beträge zulässig:

1. 1,00 € je m² Wohnfläche/Monat aufgrund erhöhter Instandhaltungs- und Verwaltungskosten,
2. 4,50 € je m² Wohnfläche/Monat für Betriebskosten inklusive Heizkosten,
3. 1,50 € je m² Wohnfläche/Monat für eine angemessene Möblierung.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab Bezugsfertigkeit sind bis zum Ende der Zweckbindung jährliche Mieterhöhungen in Höhe von bis zu zwei Prozentpunkten auf die Miete gemäß Absatz 1 Satz 1 und 4 zulässig.

4.5 Dauer der Zweckbindungen

Die Dauer der Zweckbindung beträgt grundsätzlich 35 Jahre.

5 Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von Mietwohnraum im 1. Förderweg

5.1 Gegenstand der Förderung

Bauliche Maßnahmen im nicht gebundenen Wohnungsbestand können gefördert werden, wenn sie

1. den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Gebäudes nachhaltig erhöhen,
2. die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
3. nachhaltig die Einsparung von Energie oder Wasser bewirken,
4. der Barrierereduzierung oder dem altengerechten Umbau dienen,
5. zur Umwandlung von Räumen führen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten (einschließlich Dachgeschossausbau) oder
6. durch Aufstockung bestehender Gebäude neuen Wohnraum schaffen.

Eine Förderung ist auch möglich, wenn die restliche Zweckbindung fünf Jahre nicht überschreitet.

5.2 Art der Förderung

Neben dem Förderdarlehen wird zur Sicherung der angemessenen Wirtschaftlichkeit der Bestandsmaßnahmen in den Jahren 2014 bis 2018 ein Investitionszuschuss je m² zweckgebundener Wohnfläche gezahlt. Der Zuschuss wird grundsätzlich in einer Summe zu Beginn der Maßnahme ausgezahlt. Der Zuschuss und das Förderdarlehen dürfen die förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Die Angemessenheit der Gesamtkosten des Bauvorhabens errechnet sich aus dem Funktionsschema gemäß Nummer 1.2 Absatz 1.

Die Kumulierung des Zuschusses mit einem Zuschuss nach der Richtlinie für das Zuschussprogramm für private Vermieterinnen oder Vermieter und Selbstnutzerinnen oder Selbstnutzer vom 19. April 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 274) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.3 Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung von Mietwohnraum im 1. Förderweg

5.3.1 Allgemeine Förderbedingungen

Voraussetzung für eine förderfähige Sanierung/sanierungsgleiche Erweiterung ist, dass das Objekt nach Abschluss der Maßnahmen mindestens den energetischen Standard EffH_{SH} 85 (inklusive Lüftungsanlage) erreicht (vergleiche Anlage 7). Werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen umfassende Wohnwertverbesserungen gemäß Nummer 5.1 Ziffer 1 und 2 erzielt, reicht der Standard EffH_{SH} 115 aus.

5.3.2 Höhe der Förderung

(1) Förderfähig sind 100 Prozent der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.600 €/m² Wohnfläche. Die Kostenhöchstgrenze gilt nicht für den Dachgeschossausbau nach Nummer 5.1 Ziffer 5 und die Gebäudeaufstockung nach Nummer 5.1 Ziffer 6.

(2) Gefördert werden Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, sofern der Anteil der Modernisierungskosten überwiegt.

(3) Der Zuschuss beträgt 150 €/m² zweckgebundener Wohnfläche.

5.3.3 Art und Dauer der Zweckbindungen

(1) Die Anzahl der Zweckbindungen ergibt sich aus der Gesamtfördersumme. Je angefangene 80.000 € Förderbetrag (Darlehen und Zuschuss) wird eine Zweckbindung an einer durchschnittlich großen Wohnung im Objekt begründet. Maßgeblich für die Zweckbindung ist die daraus resultierende Wohnfläche, unabhängig davon, auf wie viele Wohnungen sich die Zweckbindung tatsächlich verteilt.

(2) Die Dauer der Zweckbindung ist für 25 Jahre zu begründen. Sie verlängert sich bei vermieteten Wohnungen um fünf Jahre, wenn der Nachweis der Wohnberechtigung erst im Rahmen der Fluktuation erfolgt. Bei noch zweckgebundenen Wohnungen beginnt die Dauer der Zweckbindung mit dem Auslaufen der alten Zweckbindungen. Die Regelungen zu den Zweckbindungen einschließlich der Bewilligungsmiete in Nummer 1.4.1 und 1.4.2 gelten entsprechend.

5.4 Modernisierung und modernisierungsgleiche Erweiterung von Mietwohnraum im 1. Förderweg

5.4.1 Allgemeine Förderbedingungen

Voraussetzung für eine förderfähige Modernisierung/ modernisierungsgleiche Erweiterung ist, dass das Objekt nach Abschluss der Maßnahmen mindestens den energetischen Standard Eff-H_{SH} 115 erreicht (vgl. Anlage 7). Beim Dachgeschossausbau nach Nummer 5.1 Ziffer 5 und der Gebäudeaufstockung nach Nummer 5.1 Ziffer 6 genügt es, wenn der neu geschaffene Wohnraum nach Abschluss der Maßnahmen mindestens den gesetzlichen energetischen Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) erreicht; die bestehenden Wohnungen des Objekts müssen mindestens die Angemessenheitskriterien nach Anlage 8 erfüllen. Kann die Angemessenheit erst nach Durchführung weiterer Modernisierungsmaßnahmen hergestellt werden, richtet sich die Förderung dieser Maßnahmen ebenfalls nach Nummer 5.4.

5.4.2 Höhe der Förderung

(1) Förderfähig sind 100 Prozent der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 800 €/m² Wohnfläche. Die Kostenhöchstgrenze gilt nicht für den Dachgeschossausbau nach Nummer 5.1 Ziffer 5 und die Gebäudeaufstockung nach Nummer 5.1 Ziffer 6.

(2) Gefördert werden Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, sofern der Anteil der Modernisierungskosten überwiegt.

(3) Der Zuschuss beträgt 100 €/m² zweckgebundener Wohnfläche.

5.4.3 Art und Dauer der Zweckbindungen

(1) Die Anzahl der Zweckbindungen ergibt sich aus der Gesamtfördersumme. Je angefangene 60.000 € Förderbetrag (Darlehen und Zuschuss) wird eine Zweckbindung an einer durchschnittlich großen Wohnung im Objekt begründet. Maßgeblich für die Zweckbindung ist die daraus resultierende Wohnfläche, unabhängig davon, auf wie viele Wohnungen sich die Zweckbindung tatsächlich verteilt.

(2) Die Dauer der Zweckbindung ist für 15 Jahre zu begründen. Sie verlängert sich bei vermieteten Wohnungen um fünf Jahre, wenn der Nachweis der Wohnberechtigung erst im Rahmen der Fluktuation erfolgt. Bei noch zweckgebundenen Wohnungen beginnt die Dauer der Zweckbindung mit dem Auslaufen der alten Zweckbindungen. Die Regelungen zu den Zweckbindungen einschließlich der Bewilligungsmiete in Nummer 1.4.1 und 1.4.2 gelten entsprechend.

5.5 Teilmodernisierung von Mietwohnungen im 1. Förderweg

5.5.1 Gegenstand der Förderung

Eine Teilmodernisierung liegt vor, wenn bauliche Maßnahmen nach Nummer 5.1 umgesetzt werden, ohne dass die vorgenannten Energiestandards erreicht werden.

5.5.2 Höhe der Förderung

(1) Förderfähig sind 100 Prozent der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 400 €/m² Wohnfläche.

(2) Gefördert werden Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, sofern der Anteil der Modernisierungskosten überwiegt.

(3) Der Zuschuss beträgt 50 €/m² zweckgebundener Wohnfläche.

5.5.3 Art und Dauer der Zweckbindungen

(1) Die Anzahl der Zweckbindungen ergibt sich aus der Gesamtfördersumme. Je angefangene 40.000 € Förderbetrag (Darlehen und Zuschuss) wird eine Zweckbindung an einer durchschnittlich großen Wohnung im Objekt begründet. Maßgeblich für die Zweckbindung ist die daraus resultierende Wohnfläche, unabhängig davon, auf wie viele Wohnungen sich die Zweckbindung tatsächlich verteilt.

(2) Die Dauer der Zweckbindung ist für 10 Jahre zu begründen. Sie verlängert sich bei vermieteten Wohnungen um fünf Jahre, wenn der Nachweis der Wohnberechtigung erst im Rahmen der Fluktuation erfolgt. Bei noch zweckgebundenen Wohnungen beginnt die Dauer der Zweckbindung mit dem Auslaufen der alten Zweckbindungen. Die Regelungen zu den Zweckbindungen einschließlich der Bewilligungsmiete in Nummer 1.4.1 und 1.4.2 gelten entsprechend.

6 Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung sowie Modernisierung und modernisierungsgleiche Erweiterung von Mietwohnraum im 2. Förderweg

6.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modernisierungs-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Sinne von Nummer 5.1.

6.2 Allgemeine Förderbedingungen

Die Fördermaßgaben gemäß Nummer 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 gelten entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Hinsichtlich der Zielregionen und Förderquoten gilt Nummer 2.2 entsprechend.

6.3 Höhe der Förderung

Gefördert werden Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, sofern der Anteil der Modernisierungskosten überwiegt.

Der Förderbetrag (Darlehen und Zuschuss) des Landes beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen und angemessenen Kosten unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstbetrages (Sanierung: 1.600 €, Modernisierung: 800 €, Teilmodernisierung: 400 € je m² Wohnfläche).

6.4 Mietbindung

(1) Während der Dauer von vier Jahren ab Bezugsfertigkeit darf für die geförderte Wohnung höchstens eine Miete von 7,00 € je m² Wohnfläche/Monat festgesetzt werden (Bewilligungsmiete). Die Bewilligungsmiete ist die Miete ohne den Betrag für Betriebskosten.

(2) Die Bestimmungen zur Bewilligungsmiete nach Nummer 1.4.2 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

7 Sanierung und Modernisierung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende

7.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 5.1 von Wohnheimplätzen für Studierende und Jugendliche, die sich in der Ausbildung befinden.

7.2 Allgemeine Förderbedingungen

(1) Die Fördermaßgaben gemäß Nummer 5.3, 5.4 und 5.5 gelten entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Möblierungskosten zählen nicht zu den förderfähigen und angemessenen Kosten.

(3) Die Wohnfläche je Studentin/Student oder je Auszubildende/Ausbildenden ist auf maximal 25 m² einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsfläche zu begrenzen.

7.3 Zweckbindungen

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei Sanierung (Nummer 5.3) grundsätzlich 25 Jahre, bei Modernisierung (Nummer 5.4) grundsätzlich 15 Jahre und bei Teilmodernisierung (Nummer 5.5) grundsätzlich 10 Jahre.

Hinsichtlich der Bewilligungsmiete gilt Nummer 4.4 entsprechend.

8 Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum

8.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Zweckbindungen an Mietwohnungen in Regionen gemäß Nummer 2.2 Absatz 1, die

1. zum Zeitpunkt der Förderung an Wohnberechtigte vermietet sind oder werden,
2. keinen anderweitigen Zweckbindungen unterliegen und
3. angemessen sind (vergleiche Anlage 8).

8.2 Fördermaßgaben

(1) Die Förderung erfolgt durch ein Zweckbindungsdarlehen, dessen Höhe im Einzelfall verhandelt wird.

Maßgebend für die Höhe der Förderung sind insbesondere die Differenz zwischen der höchstzulässigen Miete und der ortsüblichen Vergleichsmiete, der Abzinsungsfaktor und die Laufzeit.

Die Förderhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zu einer vergleichbaren Neubauförderung stehen.

(2) In die kommunale Stellungnahme nach Abschnitt II Nummer 2.2 ist zusätzlich eine Aussage zum Verlauf der ortsüblichen Vergleichsmiete aufzunehmen.

(3) Bei kommunaler Mitfinanzierung wird für die Belegenheitsgemeinde das kommunale Benennungsrecht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SHWoFG (Dreier-Vorschlag) in der Förderzusage begründet. Ohne kommunale Mitfinanzierung wird ein allgemeines Belegungsrecht begründet.

(4) Die Zweckbindungen sind für die Dauer von mindestens zehn Jahren zu begründen. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf den Nachweis der Vermietung an den wohnberechtigten Personenkreis folgenden Kalenderjahres. Für die geförderten Wohnungen gelten die Rege-

lungen zu den Zweckbindungen einschließlich der Bewilligungsmiete in Nummer 1.4 entsprechend.

9 Erwerb bestehender Wohnungen durch Genossenschaften

9.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb bestehenden Wohnraums durch neu zu gründende oder auszugründende Wohnungsgenossenschaften gegen Begründung von Belegungs- und Mietbindungen. Die Wohnungen sollen

1. keinen anderweitigen Zweckbindungen unterliegen,
2. zur dauerhaften Nutzung als Wohnung bestimmt und geeignet sein und
3. den marktüblichen Wohnungsstandards genügen.

9.2 Allgemeine Förderbedingungen

Die Förderung setzt voraus, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wohnungsgenossenschaft zu einem positiven Prüfungstestament des gesetzlichen Prüfungsverbandes führen und der Nachweis über den Antrag zur Aufnahme in das Genossenschaftsregister erbracht wird.

9.3 Fördermaßgaben

(1) Die Wohnungen, für die Belegungsbindungen begründet werden, dürfen nur von Wohnungssuchende bezogen werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 9 SHWoFG-DVO nicht überschreitet.

(2) Die Förderung erfolgt durch ein Erwerbsdarlehen. Das Erwerbsdarlehen beträgt höchstens 15.000 € je Wohnung. Empfängerin der Förderung ist die Genossenschaft als juristische Person.

(3) Förderfähig sind alle Kosten, die mit dem Erwerb der Genossenschaftswohnungen und der Gründung oder Ausgründung der Wohnungsgenossenschaft im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(4) Die Dauer der Zweckbindungen ist auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu begründen. Die Frist beginnt bei einer Ausgründung mit dem wirtschaftlichen Übergang der Woh-

nungen in das genossenschaftliche Eigentum, ansonsten mit dem Zeitpunkt der Förderung. Für die geförderten Wohnungen gelten die Regelungen zu den Zweckbindungen einschließlich der Bewilligungsmiete in Nummer 1.4 entsprechend.

10 Eigentumsmaßnahmen

10.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

1. der Neubau oder der Ersterwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
2. der unter wesentlichem Bauaufwand durchzuführende Ausbau oder die Erweiterung eines Eigenheims, wenn der vorhandene Wohnraum für die Unterbringung eines Haushaltsangehörigen mit Behinderung nicht angemessen ist,
3. die Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, in denen unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen werden soll und
4. der Erwerb von vorhandenem Wohnraum als Eigenheim oder Eigentumswohnung.

Die Maßnahmen müssen der Bildung selbst genutzten Wohnraums dienen.

10.2 Allgemeine Förderbedingungen

10.2.1 Wohnflächengrenzen

(1) Die Wohnfläche muss entsprechend ihrer Zweckbestimmung angemessen sein. Die Wohnfläche darf für einen Haushalt mit bis zu vier Personen 130 m² nicht übersteigen. Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich die angemessene Wohnfläche um jeweils 10 m².

(2) Gehört zu dem Haushalt ein schwerbehinderter Mensch, gilt der entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu schaffende notwendige Wohnflächenbedarf als angemessen. Wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen das Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ eingetragen ist, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen.

10.2.2 Kostengrenzen

(1) Die Baukosten des Gebäudes bei einer Bau- oder Erwerbsmaßnahme nach Nummer 10.1 Ziffer 1 sollen nachstehende Kostengrenzen nicht überschreiten:

Energetisches Niveau (vergleiche Anlage 7)	Baukosten je m ² Wohnfläche
EffH _{SH} 70	1.540 €
EffH _{SH} 55	1.610 €
EffH _{SH} Plus	1.730 €

(2) Der anteilige notarielle Kaufpreis für das Gebäude einschließlich geplanter Kosten für Modernisierungen beim Erwerb vorhandenen Wohnraums nach Nummer 10.1 Ziffer 4 soll nachstehende Kostengrenzen nicht überschreiten:

Energetisches Niveau (vergleiche Anlage 7)	Gebäude inklusive Modernisierung je m ² Wohnfläche
EffH _{SH} 115	1.540 €
EffH _{SH} 100	1.610 €
EffH _{SH} 85	1.730 €

(3) Bei Ersterwerbsmaßnahmen im Sinne von Nummer 10.1 Ziffer 1 und Erwerbsmaßnahmen im Sinne von Nummer 10.1 Ziffer 4 wird der Wert des Grundstücks gemäß Absatz 5 vom notariellen Kaufpreis abgezogen.

(4) Neben dem Wert des Grundstücks werden die Kosten der Außenanlagen, die Baunebenkosten, individuelle Finanzierungskosten, Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbssteuer nicht bei den Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 2 eingerechnet.

(5) Für den Wert des Grundstücks gilt dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Verkehrswert wird anhand der in aktueller Fassung veröffentlichten Bodenrichtwertkarten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein ermittelt. Regionale Abweichungen der Bodenrichtwerte sind vom Antragsteller mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

(6) Wenn die Kostengrenzen wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Nummer 10.1 Ziffer 2 und 3. Die Angemessenheit der Kosten wird von der Bewilligungsstelle bestätigt.

10.2.3 Prüfung der Belastungsfähigkeit

(1) Die finanziellen Belastungen einschließlich der Bewirtschaftungskosten müssen für den die Förderung begehrenden Haushalt auf Dauer tragbar sein. Daher soll nach Abzug sämtlicher

Belastungen von dem dauerhaft zu erwartenden monatlichen Haushaltseinkommen (Nettoeinkommen) mindestens ein Betrag in Höhe des 1,4-fachen Regelbedarfes nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) vom 24. März 2011 (BGBl. S. 453) verbleiben (monatlicher Selbstbehalt).

Verzichtet die Bewilligungsstelle auf die Mindestquote der Eigenleistungen nach Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 1 WFB, muss mindestens ein Betrag in Höhe des 1,5-fachen Regelbedarfes nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz verbleiben.

Neben den Belastungen aus der Zuwendungsmaßnahme sind weitere Verbindlichkeiten und auch laufende Kosten für eine notwendige besondere Lebensführung (z.B. als schwerbehinderter Mensch) zu berücksichtigen. Zu erwartende Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind einzubeziehen.

(2) Die Bewilligungsstelle kann bei der Förderung kinderreicher Haushalte Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Prüfung ist den Verbindlichkeiten eine Pauschale für Betriebs- und Instandhaltungskosten von 20 € je m² Wohnfläche und Jahr hinzuzurechnen. Um eine dauerhafte Tragbarkeit der Belastung sicherzustellen, kann die Bewilligungsstelle für die Belastung aus vorrangigen Kapitalmarktdarlehen einen fiktiven Zins entsprechend den langfristigen Kapitalmarktbedingungen zu Grunde legen. Die Höhe des fiktiven Zinssatzes wird jährlich von der Bewilligungsstelle neu festgelegt.

(4) Bei der Prüfung der Belastungsfähigkeit dürfen nur dauerhafte Einkommen oder Einkommensteile berücksichtigt werden, mit dessen Erzielung alle zum Haushalt zählenden Angehörigen nachweislich mindestens für die nächsten drei Jahre rechnen können.

10.2.4 Zuwendungsberechtigte

(1) Gefördert werden können die in Nummer 10.1 genannten Fördergegenstände, wenn zum antragstellenden Haushalt mindestens

1. ein Kind und/oder
2. ein schwerbehinderter Angehöriger

zählen. Ferner dürfen die nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 8 SHWoFG-DVO festgelegten Einkommensgrenzen durch das Gesamteinkommen des Haushaltes nicht überschritten werden (vergleiche Anlage 3).

(2) Weitergehende Fördervorränge nach den Wohnraumförderbestimmungen oder Fördererlassen des für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums bleiben unberührt.

10.3 Art und Höhe der Förderung

10.3.1 Grundförderung für Maßnahmen nach Nummer 10.1 Ziffer 1 und 4

(1) Als Grundförderung kann ein Bau- oder Erwerbsdarlehen gewährt werden. Das Darlehen beträgt 36.000 € je Eigentumsmaßnahme.

(2) Für Maßnahmen in Städten und Gemeinden, die in § 8 Satz 1 Nr. 1 SHWoFG-DVO genannt sind (Präferenzgemeinden), kann in Abhängigkeit von der Belegenheit des Förderobjektes nach der Regionalstufe (Anlage 4) folgende Grundförderung gewährt werden. Für Maßnahmen in Präferenzgemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als Oberzentrum oder Mittelzentrum wird höchstens eine Grundförderung in der Zuordnung zu Regionalstufe II gewährt. Die Städte und Gemeinden auf den Nordfriesischen Inseln werden der Regionalstufe III zugeordnet. Die Städte und Gemeinden und ihre Zuordnung zu den Regionalstufen sind in Anlage 4 genannt.

Regionalstufe	Grundförderung in €
I	56.000
II	64.000
III	70.000

(3) Für die Grundförderung bei Erwerbsmaßnahmen ist Nummer 10.4 zu beachten.

10.3.2 Zusatzdarlehen zur Ergänzung der Grundförderung

(1) Zur Finanzierung von Mehrkosten, die bei der Schaffung von Wohnraum für schwerbehinderte Menschen durch besondere bauliche Maßnahmen, die durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind, entstehen, kann ein Zusatzdarlehen bis zur Höhe der Mehrkosten, höchstens bis zu 7.700 € je Eigentumsmaßnahme, gewährt werden. Die Anforderungen der DIN 18 025 Teil 1 sind einzuhalten.

(2) Im Hinblick auf einen besonderen Wohnraumbedarf kann

- schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG),
- blinden Menschen (Merkzeichen BI) oder
- Hilflosen (Merkzeichen H)

ein Zusatzdarlehen in Höhe von 5.100 € je Eigentumsmaßnahme gewährt werden.

(3) Die Zusatzdarlehen können auch bei Maßnahmen nach Nummer 10.1 Ziffer 2 gewährt werden.

10.3.3 Quotenbegrenzung von Grundförderung und Zusatzdarlehen

Die sich aus Nummer 10.3.1, 10.3.2 und 10.3.5 ergebende Summe aus Grundförderung und Zusatzdarlehen darf 50 Prozent der Gesamtkosten der Bau-, Ausbau- oder Erwerbsmaßnahme nicht übersteigen. Als Gesamtkosten gelten die Kosten nach Nummer 10.2.2, 10.3.5 oder 10.3.6 Absatz 2.

10.3.4 Härtefonds

Für kinderreiche Haushalte kann in besonders gelagerten sozial dringlichen Fällen (z.B. bei Vorliegen eines Wohnungsnotstandes) die Grundförderung nach Nummer 10.3.1 um bis zu 20.000 € erhöht werden, wenn nach Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Senkung von Baukosten und Belastung auf andere Weise eine tragbare Belastung nicht erreicht werden kann.

10.3.5 Grundförderung bei Ausbau oder Erweiterung nach Nummer 10.1 Ziffer 2 (Besondere Bestimmungen)

(1) Für Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung können Baudarlehen bewilligt werden, wenn der bestehende Wohnraum aufgrund einer nach Bau oder Erwerb des Eigenheims eingetretenen Behinderung eines Haushaltsangehörigen für die angemessene Unterbringung des Haushalts nicht mehr ausreicht.

(2) Die Höhe der Grundförderung leitet sich aus der Fördersumme nach Nummer 10.3.1 Absatz 1 oder 2 ab. Dabei wird die zusätzlich zu schaffende angemessene Wohnfläche ins Verhältnis zur neuen Gesamtwohnfläche gesetzt. Das Verhältnis dieser Wohnflächen bestimmt den prozentualen Anteil für die Grundförderung.

(3) Bei der Förderung von Maßnahmen für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen gilt der entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu schaffende notwendige Wohnflächenbedarf. Bei Zuerkennung der Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ ist ein Mehrbedarf anzuerkennen.

10.3.6 Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen nach Nummer 10.1 Ziffer 3 (Besondere Bestimmungen)

(1) Die Förderung setzt eine unter wesentlichem Bauaufwand durchzuführende Umwandlung von Räumen voraus, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als

Wohnzwecken dienen. Es muss gewährleistet sein, dass das Förderobjekt mit wirtschaftlich zu vertretendem Aufwand zu Wohnzwecken und den Qualitätszielen der WFB entsprechend hergerichtet werden kann.

(2) Förderungsfähig sind die Änderungs- und Erweiterungskosten. Der Erwerb des umzubauenden Gebäudes wird nicht gefördert.

(3) Die Bewilligungsstelle kann entgegen Nummer 4.3 Absatz 1 WFB andere Auszahlungszeitpunkte vorsehen.

10.4 Erwerb vorhandenen Wohnraums (Besondere Bestimmungen)

(1) Der Erwerb von vorhandenem Wohnraum zur Selbstnutzung kann gefördert werden, wenn der Wohnbedarf des Antrag stellenden Haushalts unmittelbar, angemessen und dauerhaft gesichert wird. Das Wohngebäude muss ohne nennenswerten Bauaufwand ein haushaltsgerechtes Wohnen ermöglichen.

(2) Zur Angemessenheit der Wohnungsgröße gilt Nummer 10.2.1 entsprechend.

(3) Bei Antragstellung müssen für das Erwerbsobjekt die energetischen Förderstandards und energetischen Mindestanforderungen laut Anlage 7 eingehalten werden.

IV.

Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Verzinsung und Tilgung von Fördermitteln

1 Verwaltungsverfahren

Für Antragstellung, Bewilligung der Fördermittel, Aufhebung der Förderzusage, Kündigung des Darlehensvertrages, dingliche Sicherung, Schlussabrechnung und Nachweis der Verwendung gelten die Wohnraumförderbestimmungen (WFB).

2 Verzinsung der Fördermittel

2.1 Zinssatz für Förderdarlehen bei Mietwohnraum

(1) Bei Darlehen zur Förderung von Mietwohnungen beträgt der anfängliche Zinssatz 0 Prozent p.a. zuzüglich Verwaltungskosten. Die Zinsprogression bei den unterschiedlichen Fördergegenständen gestaltet sich wie folgt:

1. Bei Förderungen nach Abschnitt III. Nummer 1 (Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg und Maßnahmen zur Umrüstung im 2-Phasen- Modell):

Bei einer Zweckbindungsdauer von 20 Jahren wird der Zinssatz mit Beginn des elften Jahres nach der Bezugsfertigkeit alle fünf Jahre um einen Wert von 0,25 Prozentpunkten erhöht. Mit Beginn des 21. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

Bei einer Zweckbindungsdauer von 35 Jahren wird der Zinssatz mit Beginn des 21. Jahres nach der Bezugsfertigkeit alle fünf Jahre um einen Wert von 0,25 Prozentpunkten erhöht. Mit Beginn des 36. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

Bei Maßnahmen zur Umrüstung im 2-Phasen- Modell wird mit Beginn des 21. Jahres nach Fertigstellung dieser Maßnahmen das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

2. Bei Förderungen nach Abschnitt III Nummer 2 (Neubau von Mietwohnungen im 2. Förderweg):

Mit Beginn des 21. Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

3. Bei Förderungen nach Abschnitt III Nummer 3 (Neubau von Mietwohnungen auf den Inseln):

Mit Beginn des 21. Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle fünf Jahre um einen Wert von 0,25 Prozentpunkten erhöht. Mit Beginn des 36. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

4. Bei Förderungen nach Abschnitt III Nummer 4 (Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende):

Mit Beginn des 21. Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle fünf Jahre um einen Wert von 0,25 Prozentpunkten erhöht. Mit Beginn des 36. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

5. Bei Förderungen nach Abschnitt III Nummer 5 bis 7 (Sanierung/sanierungsgleiche Erweiterung, Modernisierung/ modernisierungsgleiche Erweiterung und Teilmodernisierung von Mietwohnraum bzw. Sanierung, Modernisierung und Teilmodernisierung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende):

Mit Beginn des 21. Jahres nach Fertigstellung der Maßnahmen wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 2,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

6. Bei Förderungen nach Abschnitt III Nummer 8 (Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum):

Der Zinssatz beträgt für die Dauer der Zweckbindung 0,00 Prozentpunkte zuzüglich Verwaltungskosten. Mit der Beendigung der Zweckbindung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, dem Darlehensnehmer eine Umschuldung des Darlehens zu einem dann üblichen Marktzins anzubieten.

7. Bei Förderungen nach Abschnitt III Nummer 9 (Erwerb bestehender Wohnungen durch Genossenschaften):

Mit Beginn des siebenten Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle drei Jahre um einen Wert zwischen je 0,25 bis 2,0 Prozentpunkten p.a. – entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und der Förderzusage – erhöht.

(2) In der Förderzusage kann eine abweichende Zinsstaffel mit kürzerer Bindungswirkung sowie eine gegenüber dem Regeltilgungssatz nach Nummer 3 Absatz 1 höhere Tilgungsleistung festgesetzt werden.

(3) Stellt der Darlehensnehmer bei Förderungen nach Abschnitt II Nummer 2.5 der Belegenheitsgemeinde das Belegungsrecht an einer Ersatzwohnung nicht nach Bezugsfertigkeit der Förderwohnung oder einer anderen durch die Förderzusage begründeten Frist zur Verfügung, kann das Darlehen ganz oder teilweise gekündigt und dessen sofortige Rückzahlung verlangt werden. Alternativ kann die Bewilligungsstelle das Darlehen nach Ablauf der Frist solange zu Kapitalmarktkonditionen fortführen, bis die Ersatzwohnung zur Verfügung steht.

2.2 Zinssatz für Förderdarlehen bei Eigentumsmaßnahmen

(1) Für die nach Abschnitt III Nummer 10.1 Ziffer 1 genannten Maßnahmen wird der Zinssatz nach Maßgabe folgender energetischer Sollzustände festgelegt:

EffH _{SH} Plus	1,00 % p.a.
EffH _{SH} 55	1,50 % p.a.
EffH _{SH} 70	2,00 % p.a.

(2) Bei Erwerbsmaßnahmen von bestehendem Wohnraum nach Abschnitt III Nummer 10.1 Ziffer 4 wird der Zinssatz nach Maßgabe folgender energetischer Sollzustände festgelegt:

EffH _{SH} 85	1,00 % p.a.
EffH _{SH} 100	1,50 % p.a.
EffH _{SH} 115	2,00 % p.a.

Wird mit dem Antrag glaubhaft versichert, dass durch Modernisierung innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Erwerbsdarlehens einer der in Absatz 2 genannten energetischen Sollzustände erreicht werden kann, kann die Bewilligungsstelle den Darlehenszinssatz vorläufig festsetzen. Wurde ein unzureichender baulicher Gesamtzustand des Erwerbsobjektes festgestellt, so gilt für den „baulichen Sollgesamtzustand“ das gleiche. Die Frist zur Modernisierung kann um ein Jahr verlängert werden.

Nach Ablauf der Modernisierungsfrist müssen der energetische Sollzustand und gegebenenfalls auch der bauliche Sollgesamtzustand nachgewiesen werden. Werden die Sollzustände nicht erreicht oder wird der Nachweis nicht erbracht, setzt die Bewilligungsstelle den Zinssatz für das Restdarlehen auf das aktuell maßgebliche Kapitalmarktniveau neu fest.

(3) Für die nach Abschnitt III Nummer 10.1 Ziffer 2 und 3 genannten Maßnahmen gilt ein Zinssatz von 2,00 Prozent p.a.

(4) Nach Ablauf von 20 Jahren erfolgt eine Verzinsung nach Kapitalmarktniveau.

3 Tilgung der Förderdarlehen

(1) Die Förderdarlehen nach Abschnitt III Nummer 1 bis 4 sowie 8 und 9 sind mit mindestens 1,50 Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen. Für das Darlehen zur Umrüstung im 2-Phasen-Modell nach Abschnitt III. Nummer 1 richtet sich die Tilgung nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Objektes und beträgt mindestens 3,00 Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen.

(2) Die Förderdarlehen nach Abschnitt III Nummer 5.3, 6 und 7 (bezüglich Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung) sind mit mindestens 2,00 Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen.

(3) Die Förderdarlehen nach Abschnitt III Nummer 5.4, 5.5, 6 und 7 (bezüglich Modernisierung, modernisierungsgleiche Erweiterung und Teilmodernisierung) sind mit mindestens 3,00 Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen.

(4) Die Förderdarlehen nach Abschnitt III Nummer 10 sind mit mindestens einem Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen.

(5) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, insbesondere bei Erbbaurechten eine höhere Tilgung zu verlangen, wenn nur damit die planmäßige Tilgung des Darlehens gewährleistet ist.

4 Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag

4.1 Bearbeitungsentgelt

(1) Für die Darlehen zu den Fördergegenständen nach Abschnitt III Nummer 1 bis 9 ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 Prozent der bewilligten Darlehenssumme zu erheben.

(2) Für die Förderdarlehen nach Abschnitt III Nummer 10 (Eigentumsmaßnahmen) ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Prozent der bewilligten Darlehenssumme zu erheben.

(3) Das Bearbeitungsentgelt wird bei Auszahlung der ersten Darlehensrate von der Bewilligungsstelle einbehalten.

(4) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der von dem Antragsteller mit der Antragstellung verursachten Verwaltungsleistung zu verlangen, wenn die Förderzusage vor Auszahlung der ersten Rate von dem Antragsteller aus Gründen zurückgegeben wurde, die sie bzw. er zu vertreten hat. Das Bearbeitungsentgelt darf die Hälfte des Bearbeitungsentgelts nach den Absätzen 1 und 2 nicht übersteigen.

4.2 Verwaltungskostenbeitrag

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Förderdarlehen einen Verwaltungskostenbeitrag zu erheben, der jährlich 0,5 Prozent vom jeweiligen Restkapital, mindestens jedoch 0,2 Prozent vom Ursprungskapital, beträgt. Die Verwaltungskosten sind wie Zinsen zu behandeln.

5 Auswirkung von Kostenüberschreitungen auf die Darlehenshöhe

Ergeben sich Kostenüberschreitungen in Folge von Minderleistungen gegenüber den der Bewilligung der Fördermittel zu Grunde liegenden Baubeschreibungen und sonstigen Bauunterlagen, so können die bewilligten Fördermittel gekürzt werden. Bei einer Verminderung der Wohnfläche ist entsprechend zu verfahren.

6 Verzugszinsen

Die Bewilligungsstelle kann unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern, wenn

1. die Anzeige über das Ergebnis der Schlussabrechnung, die Schlussabrechnung selbst oder die damit zusammenhängenden Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, vom Darlehenskapital,
2. der Darlehensnehmer länger als 14 Tage mit der fälligen Zahlung einer Leistungsrate ganz oder teilweise in Verzug ist, von den rückständigen Beträgen,
3. das Darlehen gekündigt wurde, von dem noch ausstehenden Restkapital.

7 Prüfungsrechte

Der Darlehensnehmer hat die Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinien, insbesondere der Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelassung der Fördermittel, durch die Bewilligungsstelle, durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium oder deren Beauftragte zu dulden und die Prüfung durch Bereitstellung erforderlicher Unterlagen zu ermöglichen.

8 Subventionscharakter der Förderung

Soweit Fördermittel Betrieben oder Unternehmen bewilligt werden, handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Subventionen abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1 Zweifelsfragen

Bei der Auslegung dieser Richtlinien sind dem für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministerium Zweifelsfragen vorzulegen, das auch über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet.

2 Überleitungsvorschriften

Die bisherigen Richtlinien bzw. die bei der Zusage von Fördermitteln zu Grunde gelegten Richtlinien bleiben für die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien ausgesprochenen Bewilligungen von Fördermitteln und Widerspruchsverfahren wegen zuvor ausgesprochenen Ablehnungen aufrechterhalten.

3 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Finanzierungsrichtlinien tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Sie ist auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden. Abweichend hiervon tritt Abschnitt III Nummer 3 erst mit Wirksamwerden von § 9 Abs. 7 SHWoFG-DVO bezüglich der Einkommensgrenzen der Inselförderung in Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

- Anlage 1: Regionalstufen (zu Abschnitt III Nummer 1.4.2 Absatz 1)
- Anlage 2: Einkommensgrenzen Förderung Mietwohnraum
- Anlage 3: Einkommensgrenzen Förderung Eigentumsmaßnahmen
- Anlage 4: Ober- und Mittelzentren zum zentralörtlichen System (zu Abschnitt III Nummer 10.3.1)
- Anlage 5: Kostenstruktur der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen
- Anlage 6: Zielregionen des Ordnungsraums bzw. Verdichtungsraums Hamburg
- Anlage 7: Energetische Förderstandards und Mindestanforderungen
- Anlage 8: Angemessenheitskriterien (zu Abschnitt II Nummer 2.5)
- Anlage 9: Förderbestimmungen PlusWohnen

Fußnoten

- *) Ersetzt Erl. i.d.F. vom 1. April 2005, Gl.Nr. 2330.54

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016		
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 1

**Regionalstufen bei der Förderung des Mietwohnraums in Schleswig-Holstein
(besondere Bestimmungen in den Finanzierungsrichtlinien haben bei abweichenden
Regionalstufen für eine Gemeinde Vorrang)**

Kreis	Regionalstufe	ohne die Gemeinden
Dithmarschen (HEI)	I	
Herzogtum Lauenburg (RZ)	II	Geesthacht, Wentorf bei Hamburg
Nordfriesland (NF)	I	Husum, Niebüll, Städte und Gemeinden der Inseln Amrum, Föhr und Sylt (s. Fußnote)
Ostholstein (OH)	II	Bad Schwartau, Scharbeutz
Pinneberg (PI)	III	Halstenbek, Helgoland (s. Fußnote), Pinneberg, Quickborn, Schenefeld, Wedel

Plön (PLÖ)	II	Preetz
Rendsburg-Eckernförde (RD)	I	Altenholz, Eckernförde, Kronshagen, Rendsburg
Schleswig-Flensburg (SL)	I	Harrislee, Schleswig
Segeberg (SE)	II	Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Henstedt-Ulzburg, Norderstedt
Steinburg (IZ)	I	Glückstadt, Itzehoe
Stormarn (OD)	III	Ahrensburg, Bargteheide, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Reinbek

Gemeinde/Stadt (Kreis)	Regionalstufe
Ahrensburg (OD)	IV
Altenholz (RD)	III
Bad Bramstedt (SE)	III
Bad Schwartau (OH)	III
Bad Segeberg (SE)	III
Bargteheide (OD)	IV
Barsbüttel (OD)	IV
Eckernförde (RD)	II
Flensburg	II

Geesthacht (RZ)	III
Glinde (OD)	IV
Glückstadt (IZ)	II
Großhansdorf (OD)	IV
Halstenbek (PI)	IV
Harrislee (SL)	II
Henstedt-Ulzburg (SE)	IV
Husum (NF)	II
Itzehoe (IZ)	II
Kiel	III
Kronshagen (RD)	III
Lübeck	III
Neumünster	II
Niebüll (NF)	II
Norderstedt (SE)	IV
Pinneberg (PI)	IV
Preetz (PLÖ)	III
Quickborn (PI)	IV
Reinbek (OD)	IV
Rendsburg (RD)	II
Scharbeutz (OH)	III
Schenefeld (PI)	IV
Schleswig (SL)	II

Wedel (PI)	IV
Wentorf bei Hamburg (RZ)	IV

Fußnote:

Die Städte und Gemeinden auf den Nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt (NF) sowie die Gemeinde Helgoland (PI) werden bei allen Fördermaßnahmen der Regionalstufe IV zugeordnet.

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016	Normen:	§ 9a EstG, § 8 SHWoFG, § 5 WOF-GDV, § 6 WOFGDV, § 9 WOFGDV, § 16 WoGG
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 2

Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung

-Mietwohnungsbau-

Beträge in Euro

Zahl der- zum Haus- halt rechnen- den Famili- enmitglie- der	Erwerbs- beteili- gung (in der- Rege- l ein Verdie- ner)	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 SHWoFG- DVO	Bruttoein- kommen* nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 SHWoFG- DVO	EkGren- ze n- ach § 9 Abs. 5 SHWoFG und 6 SHWoFG- DVO (+ 20 %)	Bruttoein- kommen* bei Ek- Grenze n- ach § 9 Abs. 4, 5 und 6 SHWoFG- DVO (+ 20 %)	EkGren- ze n- ach § 9 Abs. 3 und 7 SHWoFG- DVO (+ 40 %)	Bruttoein- kommen* bei Ek- Grenze n- ach § 9 Abs. 3 und 7 SHWoFG- DVO (+ 40 %)
Einperso- nenhaus- halt	Beamte-r	19.400	25.250	23.280	30.100	27.160	34.950
	Angestell- te / Arbei- ter	19.400	28.714	23.280	34.257	27.160	39.800
	Erwerbs- lose	19.400	19.400	23.280	23.280	27.160	27.160
	Nichter- werbs- person	19.400	21.658	23.280	25.969	27.160	30.280

	(Soz. Rentner)						
Zweipersonenhaushalt	Beamte-r	26.600	34.250	31.920	40.900	37.240	47.550
	Angestellte / Arbeiter	26.600	39.000	31.920	46.600	37.240	54.200
	Erwerbslose	26.600	26.600	31.920	31.920	37.240	37.240
	Nicht-erwerbsperson (Soz. Rentner)	26.600	29.658	31.920	35.569	37.240	41.480
Zweipersonenhaushalt (Alleinerziehend mit 1 Kind)	Beamte-r	27.300	36.125	32.760	42.950	38.220	49.775
	Angestellte / Arbeiter	27.300	41.000	32.760	48.800	38.220	56.600
3-Personenhaushalt (Eltern + 1 Kind)	Beamte-r	31.000	40.750	37.200	48.500	43.400	56.250
	Angestellte / Arbeiter	31.000	46.286	37.200	55.143	43.400	64.000
3-Personenhaushalt (Alleinerziehend mit 2 Kindern)	Beamte-r	31.700	42.625	38.040	50.550	44.380	58.475
	Angestellte / Arbeiter	31.700	48.286	38.040	57.343	44.380	66.400
4-Personenhaushalt (Eltern + 2 Kinder)	Beamte-r	37.300	49.625	44.760	58.950	52.220	68.275
	Angestellte / Arbeiter	37.300	56.286	44.760	66.943	52.220	77.600
5-Personenhaushalt (Eltern + 3 Kinder)	Beamte-r	43.700	58.625	52.440	69.550	61.180	80.475
	Angestellte / Arbeiter	43.700	66.429	52.440	78.914	61.180	91.400

* Ermittlung Bruttoeinkommen: Einkommensgrenze zuzüglich prozentuale Pauschale für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG zuzüglich Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG zuzüglich 1.000 € pro Kind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SHWoFG-DVO

> Bei 2 Verdienern erhöht sich das Einkommen um die weiteren Werbungskosten (Pauschale von 1.000 €).

> Bei jungen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften (beide unter 40 Jahre, nicht länger als 5 Jahre verheiratet bzw. in der Lebenspartnerschaft) wird ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € berücksichtigt.

Diese Tabelle begründet im Ergebnis keine amtlichen Einkommensgrenzen, sondern bietet nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO an.

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016	Normen:	§ 9a EstG, § 8 SHWoFG, § 6 WOF-GDV, § 7 WOFGDV, § 8 WOFGDV, § 16 WoGG
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 3

Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung

-Eigentumsmaßnahmen-

Beträge in Euro

Zahl der- zum Haus- halt rechnenden- Familienmit- glieder	Erwerbs- beteili- gung (in der- Rege- l ein Verdie- ner)	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG- DVO	EkGren- ze n- ach § 8 Nr. 1 SHWoFG- DVO (+ 20 %)	Bruttoein- kommen* bei EkGren- ze nach § 8 Nr. 1 SHWoFG- DVO (+ 20 %)	EkGren- ze n- ach § 8 Nr. 2 SHWoFG- DVO (+ 5 %)	Bruttoein- kommen* bei EkGren- ze nach § 8 Nr. 2 SHWoFG- DVO (+ 5 %)
Einpersonen- haushalt	Beamte-r	17.400	20.880	27.100	18.270	23.838
	Angestell- te / Arbei- ter	17.400	20.880	30.829	18.270	27.100
	Erwerbslo- se	17.400	20.880	20.880	18.270	18.270
	Nichter- werbssper- son (Soz. Rentner)	17.400	20.880	23.302	18.270	20.402

Zweipersonenhaushalt	Beamte-r	23.600	28.320	36.400	24.780	31.975
	Angestell-te / Arbeiter	23.600	28.320	41.457	24.780	36.400
	Erwerbslose	23.600	28.320	28.320	24.780	24.780
	Nichterwerbsperson (Soz. Rentner)	23.600	28.320	31.569	24.780	27.635
Zweipersonenhaushalt (Alleinerziehend mit 1 Kind)	Beamte-r	24.200	29.040	38.300	25.410	33.763
	Angestell-te / Arbeiter	24.200	29.040	43.486	25.410	38.300
3-Personenhaushalt (Eltern + 1 Kind)	Beamte-r	27.200	32.640	42.800	28.560	37.700
	Angestell-te / Arbeiter	27.200	32.640	48.629	28.560	42.800
3-Personenhaushalt (Alleinerziehend mit 2 Kindern)	Beamte-r	27.800	33.360	44.700	29.190	39.488
	Angestell-te / Arbeiter	27.800	33.360	50.657	29.190	44.700
4-Personenhaushalt (Eltern + 2 Kinder)	Beamte-r	32.800	39.360	52.200	34.440	46.050
	Angestell-te / Arbeiter	32.800	39.360	59.229	34.440	52.200
5-Personenhaushalt (Eltern + 3 Kinder)	Beamte-r	38.400	46.080	61.600	40.320	54.400
	Angestell-te / Arbeiter	38.400	46.080	69.829	40.320	61.600

* Ermittlung Bruttoeinkommen: Einkommensgrenze zuzüglich prozentuale Pauschale für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG zuzüglich Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG zuzüglich 1.000 € pro Kind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SHWoFG-DVO

> Bei 2 Verdienern erhöht sich das Einkommen um die weiteren Werbungskosten (Pauschale von 1.000 €).

> Bei jungen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften (beide unter 40 Jahre, nicht länger als 5 Jahre verheiratet bzw. in der Lebenspartnerschaft) wird ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € berücksichtigt.

Diese Tabelle begründet im Ergebnis keine amtlichen Einkommensgrenzen, sondern bietet nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO an.

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016	Norm:	§ 8 WOFGDV
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 4

Regionalstufen bei der Förderung selbst genutzter Eigentumsmaßnahmen in Schleswig-Holstein

Kreis	Regionalstufe	ohne die Präferenzgemeinden
51 Dithmarschen	I	Brunsbüttel, Heide, Meldorf
53 Herzogtum Lauenburg	II	Mölln, Geesthacht, Ratzeburg, Wentorf bei Hamburg (mit Reinbek und Glinde)
54 Nordfriesland	I	Husum, Niebüll, Tönning, Sylt
55 Ostholstein	II	Eutin, Neustadt in Holstein, Oldenburg
56 Pinneberg	III	Elmshorn, Pinneberg, Wedel, Halstenbek, Schenefeld, Tornesch, Quickborn

57 Plön	II	Plön
58 Rendsburg-Eckernförde	I	Eckernförde, Rendsburg
59 Schleswig-Flensburg	I	Schleswig, Kappeln
60 Segeberg	II	Bad Segeberg (mit Wahlstedt), Kaltenkirchen, Norderstedt, Henstedt-Ulzburg
61 Steinburg	I	Itzehoe
62 Stormarn	III	Bad Oldesloe, Ahrensburg, Reinbek (mit Glinde und Wentorf bei Hamburg), Glinde (mit Reinbek und Wentorf bei Hamburg), Großhansdorf, Barsbüttel

**Regionalstufen der Präferenzgemeinden nach § 8 Nr. 1 SHWoFG-DVO
bei der Förderung selbst genutzter Eigentumsmaßnahmen**

Kreis	Stadt/Gemeinde	Zentral- örtliches System^{*)}	Regio- nalstufe
a	b	c	d
01	Flensburg	OZ	II
02	Kiel	OZ	III
03	Lübeck	OZ	III
04	Neumünster	OZ	II
51 Kreis Dithmar- schen	Brunsbüttel	MZ	I
	Heide	MZ	I
	Meldorf	UZ-MZ	I
53 Herzogtum Lauenburg	Mölln	MZ	II
	Geesthacht	MZ	III
	Ratzeburg	UZ-MZ	II
	Wentorf (mit Reinbek und Glinde)	MZ	II
54 Kreis Nordfriesland	Husum	MZ	II
	Niebüll	UZ-MZ	II
	Tönning	UZ-MZ	I
	Sylt	UZ-MZ	III
55 Kreis	Eutin	MZ	II

	Ostholstein	Neustadt in Holstein	UZ-MZ	II
		Oldenburg	UZ-MZ	II
56	Kreis Pinneberg	Elmshorn	MZ	III
		Pinneberg	MZ	III
		Wedel	MZ	III
		Halstenbek	SKIIO	II
		Schenefeld	SKIIO	II
		Tornesch	SKIIO	II
		Quickborn	SKIO	II
57	Kreis Plön	Plön	UZ-MZ	II
58	Kreis Rendsburg- Eckernförde	Eckernförde	MZ	II
		Rendsburg	MZ	II
59	Kreis Schleswig- Flensburg	Schleswig	MZ	II
		Kappeln	UZ-MZ	I
60	Kreis Segeberg	Bad Segeberg (mit Wahlstedt)	MZ	III
		Kaltenkirchen	MZ	II
		Norderstedt	MZ	III
		Henstedt-Ulzburg	SKIO	II
61	Kreis Steinburg	Itzehoe	MZ	II
62	Kreis Stormarn	Bad Oldesloe	MZ	III
		Ahrensburg	MZ	III
		Reinbek (mit Glinde und Wentorf)	MZ	III
		Glinde (mit Reinbek und Wentorf)	MZ	III
		Großhansdorf	SKIIO	II
		Barsbüttel	SKIIO	II

Fußnoten

- *) OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, UZ-MZ = Unterzentrum mit Teilfunktionen eines MZ, SKIO Stadtrandkern I. Ordnung, SKIIO = Stadtrandkern II. Ordnung

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016		
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL) - Anlage 5: Kostenstruktur der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Grundkosten
2. Mehraufwendungen (besondere Kosten)

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 5

Kostenstruktur der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen

1. Grundkosten

Kosten der Gebäude in Abhängigkeit von

- a) Basiskosten (abhängig von der durchschnittl. Wohnungsgröße)

m²/WE	€/m²
50	1.530,00 €
55	1.500,00 €
60	1.475,00 €
65	1.430,00 €
70	1.380,00 €
75	1.335,00 €

- b) Projektgröße („Kubaturfaktor“)

Faktor: Kubatur	
2 - 8 WE	1,06
> 8 WE	1,03
> 12 WE	1,00
> 25 WE	0,97
> 50 WE	0,94
> 100 WE	0,91

2. Mehraufwendungen (besondere Kosten)

Hinweis: Faktor als Zulage zu den Kosten der Gebäude

Ziegel-Verblender (Kosten bei Ausführung von 100% der Fassadenflächen mit Verblender)

Faktor: Verblender	
2 - 8 WE	1,06
> 8 WE	1,06
> 12 WE	1,05
> 25 WE	1,05
> 50 WE	1,04
> 100 WE	1,04

Aufzüge (Kosten für Aufzüge über alle Wohngeschosse)

Faktor: Aufzug	
1,075	2-4 WE
1,065	> 4 WE
1,055	> 8 WE
1,045	> 12 WE
1,035	> 25 WE
1,025	> 50 WE
1,020	> 100 WE

Energetisch (Kosten für energetische Standards unterhalb des Effizienzhauses_{SH} 70)

Energetische Standards	
Effizienzhaus _{SH} 55	1,05
Effizienzhaus _{SH} 40	1,14

Effizienzhaus _{SH} Plus	1,12
----------------------------------	------

Sonstiges (Kosten für z.B. Abriss, bauliche Sondermaßnahmen etc.)

Diese Kosten sind gesondert nachzuweisen und werden im Zuge der bautechnischen und bauwirtschaftlichen Begleitung des Projektes durch die ARGE eV überprüft.

Wenn die so ermittelten Kosten wegen besonderer Umstände des Einzelfalles (z.B. besondere Wohnformen, besondere Zielgruppen, Pilotprojekte) nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle angemessene Zuschläge zulassen.

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016		
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 6

Zielregionen des Ordnungsraums bzw. Verdichtungsraums Hamburg

- Ahrensburg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Bargteheide (Unterzentrum)
- Barsbüttel (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Glinde (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf b.H.)
- Großhansdorf (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Halstenbek (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Henstedt-Ulzburg (Stadtrandkern I. Ordnung)
- Norderstedt (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Pinneberg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Quickborn (Stadtrandkern I. Ordnung)
- Reinbek (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Glinde und Wentorf b.H.)
- Schenefeld (Stadtrandkern II. Ordnung)

- Wedel in Holstein (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Wentorf bei Hamburg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Glinde)

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016	Norm:	§ 9 EnEV
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL) - Anlage 7: Energetische Förderstandards und Mindestanforderungen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Energietechnische Förderstandards
- II. Energetische Mindestanforderungen

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 7

Energetische Förderstandards und Mindestanforderungen

I. Energietechnische Förderstandards

- (1) Die energetischen Förderstandards für Neubau, Sanierung und Modernisierung sind im **Effizienzhaus SH-Standard** definiert. Diese Definitionen sind Grundlage für die energetischen Mindestanforderungen (Teil II.), die an die verschiedenen Fördergegenstände gestellt werden.

Bei Effizienzhäusern im SH-Standard werden übermäßige reglementierende Berechnungsvorgaben vermieden und dementsprechend die gesamte energetische Nachweisführung deutlich vereinfacht.

Die Hauptanforderungen der **Effizienzhaus SH-Standards** orientieren sich an den Effizienzhaus-Standards, so wie sie die KfW zu den Förderprogrammen Energieeffizient Bauen/Energieeffizient Sanieren veröffentlicht, weisen aber Unterschiede in der Berechnungsmethodik auf.

	Effizienzhaus _{SH}						
--	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

	115	100	85	70	55	40	Plus
Q_P	115%	100%	85%	70%	55%	40%	55%(0%)
H_T	130%	115%	100%	85%	70%	55%	55%

Tabelle 1: Übersicht der Hauptanforderungen an Effizienzhäuser im SH-Standard

(2) Auf der Grundlage der geplanten Maßnahmen sind der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und der auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T) zu berechnen. Die entsprechenden energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes ($Q_{P, REF}$, $H_{T, REF}$) sind nach Anlage 1, Tabelle 1 (ohne Anwendung von Zeile 1.0) der EnEV zu ermitteln.

(3) Die errechneten Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und den Transmissionswärmeverlust (H_T) eines Effizienzhauses im SH-Standard darf im Verhältnis zu den jeweiligen Werten des entsprechenden Referenzgebäudes ($Q_{P, REF}$, $H_{T, REF}$) die in der Tabelle 1 angegebenen prozentualen Maximalwerte nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H_T bei Neubauprojekten nicht das 1,0fache und bei Modernisierungs- und Sanierungsprojekten nicht das 1,4fache der pauschalen Höchstwerte nach Anlage 1, Tabelle 2 der EnEV überschreiten.

2. Besondere Berechnungsmethodik:

(1) Grundlage der Berechnung in Bezug auf die energietechnischen Förderstandards ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Bestandsgebäuden nach EnEV § 9 können die Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestands (BMVBS/BBSR) verwendet werden, so auch die dort beschriebenen Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß im Rahmen der Gebäudebilanzierung.

(3) Erfolgt die Wärmeversorgung über Nah- bzw. Fernwärme ist als Primärenergiefaktor für das Wärmenetz der Tabellenwert nach DIN 4701-10/A1 bzw. DIN V 18599 anzusetzen. Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn ein gutachterlich bestätigter Primärenergiefaktor nachgewiesen wird.

(4) Beim energetischen Standard „Effizienzhaus_{SH} Plus“ sind bei Q_P zusätzliche Anforderungen in Bezug auf den Einsatz regenerativer Energien zu beachten (primärenergetisches Plus durch regenerativ gewonnenen Strom). Diese sind beispielsweise der im Downloadbereich der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) eingestellten Definition zum Standard „Effizienzhaus_{SH} Plus“ zu entnehmen.

3. Anforderungen an die Heizungsanlage:

(1) Heizungsanlagen sind zur Wärme- und Warmwasserversorgung als bedarfsgerechte, energiesparende sowie ressourceneffiziente Systeme anzulegen und darauf auszurichten, einen möglichst hohen Anteil regenerativer Energien zu nutzen. Die Berechnungsnachweise sind nach DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 zu führen.

(2) Fördermaßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn fest installierte elektrische Widerstandsheizungen (Nachtspeicherheizung oder elektrische Direktheizung) vorhanden sind, bzw. eingebaut werden sollen. Bei Modernisierungen können Ausnahmen im Einzelfall geprüft werden.

(3) Anlagen zur dezentralen elektrischen Warmwassererzeugung sind dann zulässig, wenn sie elektronisch geregelt und energieeffizient sind.

(4) Bei Effizienzhäusern im SH-Standard ist grundsätzlich ein hydraulischer Abgleich durchzuführen, zu dokumentieren und im Bedarfsfall nachzuweisen.

4. Anforderungen an die Luftdichtheit des Gebäudes:

Es ist auf eine möglichst luftundurchlässige Ausführung der gesamten Gebäudehülle zu achten. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss für Effizienzhäuser im SH-Standard messtechnisch bestimmt und nachgewiesen werden. Der nach DIN EN 13829:2001-02 bei einer Druckdifferenz zwischen Innen und Außen von 50 Pascal gemessene Volumenstrom soll, bezogen auf das beheizte Luftvolumen, im Neubau bei einzelnen Wohnungen oder Reihenhäusern als Vermietungsobjekte den Grenzwert von 1,5 (1/h), im Übrigen den Grenzwert von 1,0 (1/h) nicht überschreiten. Bei Sanierungen oder Modernisierungen sind die Grenzwerte gemäß Anlage 4 der EnEV einzuhalten. Die Prüfung soll von einer Institution durchgeführt werden, die mindestens durch eine Person beim Fachverband für Luftdichtheit im Bauwesen (FLIB) zertifiziert und Mitglied ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bewilligungsstelle zur Bewertung vorzulegen.

5. Anforderungen an die Lüftung des Gebäudes:

In den Förderobjekten mit energetischen Förderstandards für Neubau und Sanierung ist grundsätzlich ein System zur definierten Be- und Entlüftung zu installieren. Bei Modernisierungen ist die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen insbesondere bei der Umsetzung hoher energetischer Standards zu prüfen.

6. Ausnahmen:

Förderobjekte, die die energetischen Förderstandards für Neubau, für Sanierung und für Modernisierung nicht in dem erforderlichen **Effizienzhaus SH-Standard** bzw. einzelne Anforderungen nicht in einem angemessenen wirtschaftlichen Investitionsrahmen erreichen können, werden gefördert, wenn sie einen geringeren aber nicht deutlich schlechteren als den nach in Teil

II. aufgeführten energetischen Standard erreichen. Ausschlaggebend ist die Bewertung der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE).

II. Energetische Mindestanforderungen

Folgende Mindestanforderungen gelten für die Fördergegenstände nach FiRL:

1) Mietwohnungen im 1. und 2. Förderweg sowie Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende (Nummer 1, 2, 4, 5, 6 und 7 FiRL):

Neubau (gilt ebenso für Nummer 3 FiRL – Inselförderung)

Effizienzhaus_{SH} 70 (inkl. Lüftungsanlage)

(Die Umsetzung eines höheren energetischen Standards berechtigen einen Korrekturzuschlag zu den Grundkosten nach Nummer 1.2. Abs. 1 FiRL.)

Sanierung und sanierungsgleiche Erweiterung

Effizienzhaus_{SH} 85 (inkl. Lüftungsanlage) oder

Effizienzhaus_{SH} 115 mit Wohnwertverbesserungen

Modernisierung und modernisierungsgleiche Erweiterung

Effizienzhaus_{SH} 115 bzw.

gesetzlicher Standard der EnEV bei Dachgeschossausbau und Gebäudeaufstockung; für die bestehenden Wohnungen des Objekts Beachtung der Angemessenheitskriterien nach Anlage 8.

Teilmodernisierung

keine energetischen Mindestanforderungen

2) Eigentumsmaßnahmen (Nr. 10 FiRL)

- Effizienzhaus_{SH} Plus:

- Berechtigung für Zinssatz 1% p.a. bei Eigentumsmaßnahmen im Neubau

- Effizienzhaus_{SH} 55:
 - Berechtigung für Zinssatz 1,50% p.a. bei Eigentumsmaßnahmen im Neubau

- Effizienzhaus_{SH} 70:
 - Berechtigung für Zinssatz 2 % p.a. bei Eigentumsmaßnahmen im Neubau

- Effizienzhaus_{SH} 85:
 - Berechtigung für Zinssatz 1 % p.a. bei Erwerbsmaßnahmen von bestehendem Wohnbestand in der Eigentumsförderung

- Effizienzhaus_{SH} 100:
 - Berechtigung für Zinssatz 1,50 % p.a. bei Erwerbsmaßnahmen von bestehendem Wohnbestand in der Eigentumsförderung

- Effizienzhaus_{SH} 115:
 - Berechtigung für Zinssatz 2 % p.a. bei Erwerbsmaßnahmen von bestehendem Wohnbestand in der Eigentumsförderung

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016		
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 8

Angemessenheit von Ersatzwohnungen

Die ARGE prüft die technische Angemessenheit. Hierbei sind folgende Kriterien maßgeblich:

1. Endenergiekennwert für Heizung und Warmwasser-Bereitung $\leq 140 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (A_N)

Nachweis des Endenergiekennwerts in Form eines gültigen und möglichst aktuellen Energieausweises (sowohl bedarfs- als auch verbrauchsorientierte Energieausweise werden in diesem Zusammenhang anerkannt)

2. „fiktives“ Baujahr nicht älter als 1990

Das fiktive Baujahr wird auf Grundlage des tatsächlichen Baualters sowie den bis zum Beurteilungszeitpunkt durchgeführten Modernisierungen am Objekt durch die ARGE ermittelt. Der Fördernehmer liefert Übersichten zu bereits erfolgten Maßnahmen.

Bei der Ermittlung des fiktiven Baujahres werden u.a. folgende Maßnahmen berücksichtigt und gewichtet:

Energetische Maßnahmen (gemäß aktueller Fassung der EnEV)
Wärmedämmung der Außenwände
Dacherneuerung einschließlich zusätzlicher Wärmedämmung bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke
Erneuerung der Fenster u. Türen mit verbesserten U-Wert

Dämmung der Kellerdecke
Einbau o. Modernisierung der Anlagentechnik ggf. unter Einbeziehung regenerativer Energien (BHKW, Erdwärme, Biomasse, Solar etc.)
Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen
Erneuerung der Installation (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)
Wesentliche Änderung u. Verbesserung der Grundrissgestaltung
Reduzierung von vorhandenen Barrieren (Rampenausbildung, Türverbreiterungen, Aufzugsnachrüstung etc.)
Herstellung zusätzlicher wohnungsbezogener Freiflächen / Balkone
Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung
Grundmodernisierung von Bädern und Küchen
Grundmodernisierung von Fußböden und Decken
Grundmodernisierung des Eingangsbereiches / Sicherheit
Sonstige Maßnahmen
Schaffung zusätzlicher Stellplätze / Carports / Garagenstellplätze

© juris GmbH

Normgeber:	Innenministerium	Quelle:	
Erlasdatum:	11.06.2014	Gliederungs-Nr:	2330.54
Fassung vom:	09.08.2016	Normen:	§ 7 SBSTG, § 8 SBSTG, § 9 SBSTG, § 10 SBSTG, § 14 SGB 11, § 61 SGB 12, § 75 SGB 12, § 76 SGB 12, § 2 SGB 9
Gültig ab:	01.09.2016		
Gültig bis:	31.12.2018		

Zum Hauptdokument : Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein; Bekanntmachung der Neufassung der Finanzierungsrichtlinien (FiRL)

Anlage 9

Förderbestimmungen PluSWohnen

Grundlagen für Planung, Neubau, Teilmodernisierung, Modernisierung, Sanierung, Anmietung und Kauf von Wohnungen im Standard PluSWohnen.

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Wohnformen, die baulich, konzeptionell und durch die Standortwahl zu einer Stärkung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Haushaltsführung der Mieter beitragen. Er umfasst das Wohnen im Alter und das Wohnen für Menschen mit Behinderung einschließlich der Wohnformen nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung - SbStG (Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen; Betreutes Wohnen; Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften).
 - 1.2. Ausgeschlossen sind stationäre Einrichtungen für Minderjährige und für Volljährige i.S.v. § 7 SbStG. Wird die ordnungsgemäße Zuordnung der Wohnform nach § 9 Abs. 3 SbStG überprüft, ist die Bewilligungsstelle durch den Förderungsempfänger unverzüglich zu unterrichten, damit sie die Einhaltung der Förderbedingungen prüfen kann.

2. Personenkreis

2.1. Bei Wohnformen für das Wohnen im Alter und bei Wohnformen des Betreuten Wohnens nach § 9 SbStG muss mindestens ein Haushaltsmitglied

- das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- eine Schwerbehinderung nach § 2 SGB IX von mindestens GdB von 50 oder
- eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI bzw. § 61 SGB XII nachweisen.

2.2. Bei Wohnformen nach § 8 oder § 10 SbStG müssen die Mitglieder einer Wohngruppe in der Regel

- mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben,
- eine Schwerbehinderung nach § 2 SGB IX von mindestens GdB von 50 oder
- eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI bzw. § 61 SGB XII nachweisen.

2.3. Die Förderzusage muss einen entsprechenden Vorbehalt für den berechtigten Personenkreis enthalten. Je nach Förderstandard und Spezialisierung der Wohnform oder baulichen Anforderungen kann die Förderzusage den berechtigten Personenkreis weiter einschränken.

3. Angemessene Kosten

Die Angemessenheit der Kosten richtet sich nach Abschnitt III Ziff. 1.2 FiRL.

4. Betreutes Wohnen

4.1. Voraussetzung der Förderung ist die Vorlage eines Wohn- und Betreuungskonzeptes durch die Antragsteller/in, dessen Realisierung eine dauerhafte und nachfragegerechte Wohnform für den Geltungsbereich gewährleistet.

4.2. Eine Kopplung der Vereinbarung über die Wohnraumüberlassung mit Vereinbarungen über Grundleistungen i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 SbStG bzw. allgemeinen Unterstützungsleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG ist möglich (im folgenden nur „Grundleistungen“).

- 4.3. Soweit ein Betreuungskonzept die Kopplung mit Grundleistungen vorsieht, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:
- 4.3.1 Positive Stellungnahme des für das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz SH zuständigen Ministeriums (zum Zeitpunkt des Erlasses Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung – MSGWG) zu Art, Umfang und Kosten der Grundleistungen und einem definierten Hausnotrufsystem,
- 4.3.2 eine Erklärung des örtlichen Sozialhilfeträgers zur grundsätzlichen Übernahmefähigkeit der Grundleistungen und ggf. erhöhter, durch den besonderen Betreuungsbedarf veranlassten Betriebskosten für den Fall des Sozialleistungsbezuges. Besteht eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 i. V. m. § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII wird die Übernahmefähigkeit vermutet.
- 4.4. Eine Erhöhung der Kosten für die Grundleistungen sowie Kostensteigerungen bei besonderen Leistungen, die als erhöhte Betriebskosten abgerechnet werden, sind nur dann zulässig, wenn sie angemessen und durch die Art des Betriebes notwendig sind. 4.3.2 gilt entsprechend. Im Anforderungsfall sind dem örtlichen Sozialhilfeträger dafür geeignete Nachweise vorzulegen.
- 4.5. Die IB.SH erkennt das Betreuungskonzept und evtl. Erhöhungen nach 4.4 als zulässig im Rahmen der Förderung an, soweit die Nachweise nach 4.3 bzw. 4.4 erbracht sind. Eine inhaltliche Prüfung der Betreuungsmaßnahmen obliegt ihr nicht.
- 4.6. Alle über die Grundleistungen hinausgehenden Angebote können als Wahlleistungen vorgehalten und individuell von jedem Mieter, jeder Mieterin in Anspruch genommen und vergütet werden. Die Wahlleistungen bedürfen keiner Prüfung oder Genehmigung der Bewilligungsstelle.
5. Wohngruppen und Wohngemeinschaften
- 5.1. Voraussetzung für die Förderung von Wohnformen nach §§ 8, 10 SbStG ist die Vorlage eines Wohn- und Betreuungskonzeptes durch die Antragsteller/in, dessen Realisierung eine dauerhafte und nachfragegerechte Wohnform für den Geltungsbereich gewährleistet. Dabei kann es sich um Wohngruppen mit einzelnen Wohneinheiten oder um Wohngemeinschaften mit der Nutzung von Individual- und Gemeinschaftsräumen handeln.
- 5.2. Soweit ein Betreuungskonzept die Kopplung mit Grundleistungen vorsieht, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:
- 5.2.1 Positive Stellungnahme des für das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz SH zuständigen Ministeriums (zum Zeitpunkt des Erlasses Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung – MSGWG) zu dem Konzept mit dem spezifischen Pflege- Assistenz oder Betreuungsangebot,

5.2.2 eine qualifizierte, positive kommunale Stellungnahme zu dem Wohn- und Betreuungskonzept im Hinblick auf den spezifischen Bedarf im Rahmen der ambulanten Pflege (in Ergänzung zu Abschnitt II Ziff. 2.2 FiRL),

5.2.3 eine Erklärung des örtlichen Sozialhilfeträgers zur grundsätzlichen Übernahmefähigkeit der Grundleistungen und ggf. erhöhter, durch den besonderen Betreuungsbedarf veranlassten Betriebskosten für den Fall des Sozialleistungsbezuges. Besteht eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 i. V. m. § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII, wird die Übernahmefähigkeit vermutet.

- 5.3. Eine Erhöhung der Kosten für die Grundleistungen sowie Kostensteigerungen bei besonderen Leistungen, die als erhöhte besonders erforderliche Betriebskosten abgerechnet werden, sind nur dann zulässig, wenn sie angemessen und durch die Art des Betriebes notwendig sind. 5.2.3 gilt entsprechend. Im Anforderungsfall sind dem örtlichen Sozialhilfeträger dafür geeignete Nachweise vorzulegen.
- 5.4. Die IB.SH erkennt das Betreuungskonzept und evtl. Kostensteigerungen nach 5.3 als zulässig im Rahmen der Förderung an, soweit die Nachweise nach 5.2 bzw. 5.3 erbracht sind. Eine inhaltliche Prüfung der Betreuungsmaßnahmen obliegt ihr nicht.
- 5.5. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, mit jedem Haushalt, der Mitglied einer Wohngruppe ist, einen Mietvertrag über den Individualwohnraum einschließlich einem ideellen Anteil am Gemeinschaftswohnraum abzuschließen. Dabei ist der gemeinschaftlich genutzte Wohnraum zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Wohngruppe aufzuteilen. Bei der Berechnung ist die vollständige Belegung zugrunde zu legen.
- 5.6. Eine Zwischenvermietung ist nur zulässig, wenn die Verpflichtungen aus der Förderzusage in vollem Umfang auf den Zwischenmieter übertragen werden. Sie bedarf gem. Ziff. 5.1.1 Abs. 3 VB-SHWoFG der Zustimmung der zuständigen Gemeinde. Ein Nachweis über die Zustimmung ist dem Antrag beizufügen.
- 5.7. Innerhalb einer Hausgemeinschaft ist eine Wohngruppe wie eine Wohneinheit zu werten.

6. Sonstige Wohnformen

Für die Förderung sonstiger Wohnformen, die sich baulich und konzeptionell an die Zielgruppe des alten- oder behindertengerechten Wohnens richten (z.B. Wohnprojekte für Familien), gelten die Grundsätze der Förderbestimmungen zum PlusWohnen entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Ziff. 2.3, 3, 4, 5, 7 und 8.

7. Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftsräume können in Abweichung von den Vorgaben gemäß Abschnitt III Ziff. 1.3 Abs. 4 FiRL im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in einem begründeten und angemessenen Umfang gefördert werden.

8. Nähere Bestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Art der gekoppelten Grundleistungen, zu den technischen Standards, den baulichen Anforderungen innerhalb und außerhalb der Wohnungen sowie zu den gestaffelten Anforderungsstufen

- 1 - Mindestanforderung
- 2 - Rollstuhlgerechte Wohnung
- 3 - Wohnung mit taktilen, visuellen, akustischen Hilfen

sind in dem Mitteilungsblatt Nr. 252-2015: PlusWohnen - Anforderungen für die Förderung in Schleswig-Holstein - ausgeführt. Sie sind Planungsgrundlagen und Bestandteil dieser Förderbestimmungen.

Abschnitt A 1) Nr. 1.2 Absatz 6 und die ergänzenden und abweichenden Qualitätsstandards für Sonderwohnformen gemäß Abschnitt A 2) der Anlage zu den Wohnraumförderungsbestimmungen (Qualitätsstandards) werden durch die Bestimmungen dieser Anlage ersetzt.